



STATUTEN

des Vereins

PluSport Behindertensport Thun

Mitglied von



1. Name und Sitz

Unter dem Namen PluSport Behindertensport Thun, nachfolgende PluSport Thun genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist Thun.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern eine dem Leistungsstand angemessene Sport-, Trainings- und Wettkampftätigkeit zu ermöglichen. Er fördert auch die Kameradschaft und Geselligkeit zwischen den Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder. Die Beitragshöhe setzt sich aus dem Jahresbeitrag an PluSport Schweiz sowie einem Beitrag für Aktivitäten des Vereins fest. Die Maximalhöhe beträgt Fr. 120.00.

4. Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist PluSport Behindertensport Schweiz (Verband) angeschlossen. PluSport Thun pflegt aktiv die Beziehung zum Verband und beteiligt sich am Austausch mit den anderen Vereinen des Verbandes.

5. Ethik im Sport

PluSport Thun orientiert sich am Artikel 15 «Ethik im Sport» der Statuten von PluSport Behindertensport Schweiz.

PluSport Thun setzt sich für einen gesunden, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. PluSport Thun und seine Mitglieder befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. PluSport Thun verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungskreis.

Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut, das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für PluSport Thun seine Funktionäre und Mitglieder verbindlich.

Anlaufstelle für Missstände im Sport (z.B. sexuelle Übergriffe, Missbrauch, Korruption, Doping etc.) ist die Stiftung Swiss Sport Integrity (sportintegrity.ch). Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht.

Das Schweizer Sportgericht (sporttribunal.ch) ist für die Beilegung von Streitigkeiten und Sanktionierung namentlich im Zusammenhang mit Doping- und Ethikverstössen im Schweizer Sport zuständig.

6. Mitgliedschaft

Als Aktivmitglieder werden Behinderte aufgenommen, die noch nicht das AHV-Alter erreicht haben, sowie behinderte und nichtbehinderte Leiter und Helfer.

7. Anstellung, Aus- und Weiterbildung von LeiterInnen und HelferInnen

Die Vereinsführung von PluSport Thun achtet darauf, dass die für den Verein relevanten Anforderungen bezüglich Aus-/ Weiterbildungen sowie die einschlägigen Bestimmungen bei Neuanstellungen von LeiterInnen und HelferInnen eingehalten werden.

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nicht zurückerstattet. Das Austrittsbegehren muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an die Präsidentin oder den Präsidenten gerichtet sein. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

9. Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

10. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren und verleiht die Ehrenmitgliedschaft.

Der Hauptversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.

Die Hauptversammlung beschliesst über das Jahresbudget und setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Die Hauptversammlung behandelt Ausschlussrekurse.

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Auf Begehren des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen, ist innerhalb von drei Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden anzusetzen.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassiers konstituiert er sich selber. Die Zusammensetzung des Vorstands wird nach Möglichkeit geschlechtergerecht, inklusiv und diversitätstfördernd gebildet.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Von der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

12. Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

13. Stichentscheid

Ergibt sich bei Beschlussfassungen Stimmgleichheit, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid abzugeben.

14. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das noch vorhandene Vermögen Plusport Behindertensport Schweiz zu, der es für eine allfällige Neugründung in der Region während fünf Jahren zur Verfügung hält.

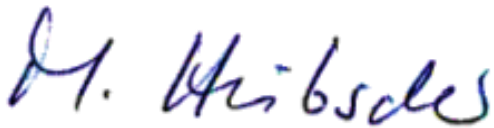
18. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 01.02.2024. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Version betreffen neue Bestimmungen aufgrund der Einführung von den ab 01.01.2026 für Sportverbände in der Schweiz geltenden Branchenstandards.

Anlässlich der Hauptversammlung vom 26.02.2026 wurde den vorgelegten Änderungen der Statuten zugestimmt. Die neue Version der Statuten ist ab dem Datum der Hauptversammlung in Kraft getreten.

PluSport Behindertensport Thun

Die Präsidentin:



Monica Hübscher

Der Vizepräsident:



Fritz Michel